



Schlussbericht der Eidgenössischen Flugunfall-Untersuchungskommission

über den Unfall

des Segelflugzeugs Ka-8 HB-616

15. Mai 1965

auf dem Flugplatz Schänis SG

Zirkularbeschluss

DIE EIDGENÖSSISCHE FLUGUNFALL-UNTERSUCHUNGSKOMMISSION

in Sachen

Unfall des Segelflugzeugs Ka-8 HB-616

15. Mai 1965

auf dem Flugplatz Schänis SG

nach Kenntnisnahme vom Ergebnis des Zwischenverfahrens gemäss Art.19.2

und im Einvernehmen mit dem Büro für Flugunfalluntersuchungen im summarischen Verfahren gemäss Art.27 ff. der Verordnung über die Flugunfalluntersuchungen vom 1. April 1960,

b e s c h l i e s s t :

Der Untersuchungsbericht vom 15. Juni 1965, der Kommission übermittelt am 22. Juni 1965, wird genehmigt.

Es ergibt sich daraus, dass der Pilot bei der Rückkehr von einem Dauerflug dem auffrischenden Wind ungenügend Rechnung trug, weshalb er im Endanflug zu viel Höhe vernichtete, den Flugplatz nicht mehr ganz erreichte und mit einem Geländehindernis zusammenstiess; der Pilot blieb unverletzt, das Flugzeug wurde stark beschädigt (30 Wertprozent).

Zirkulation 2./10. Juli 1965.